



Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## ÄNDERUNGSANTRAG von:

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

über/zu

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

(Änderungsantrag 1)  
Artikel 6

### Kapitel II Risikovermeidung und –minderung, Wiederherstellung

#### ABSCHNITT 1 BESTIMMUNG DER RISIKOGEBIETE

Bestimmung durch Erosion, Verluste  
organischer Substanzen, Verdichtung,  
Versalzung und  
Erdrutsche gefährdeter Gebiete

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete** auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine **Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:**

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und

### Kapitel II Prioritäten im Bodenschutz und Bodenschutzmaßnahmen

#### ABSCHNITT 1 PRIORITÄTEN IM BODENSCHUTZ

Bestimmung der Prioritäten im Bodenschutz

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **die Prioritäten im Bodenschutz** auf ihrem Hoheitsgebiet **im Maßstab 1:500.000**, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine **hohe Sensibilität gegenüber einer oder mehrerer der nachstehenden Gefährdungen besteht:**

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und

verminderte Bodenporosität;

e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;

f) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.

Zur Bestimmung **der Gebiete** verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen **zumindest die** in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Risikogebiete** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

verminderte Bodenporosität;

d) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;

e) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.

Zur Bestimmung **der Prioritäten** können die Mitgliedstaaten **hinsichtlich der Sensibilität des Bodens gegenüber jeder dieser die** Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen **eine oder mehrere der** in Anhang I aufgelisteten Kriterien verwenden und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Prioritäten** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

### *Begründung*

*Bodenschutz sollte mit einem positiven Image belegt sein, genauso wie der Boden selbst. Die Bestimmung von speziellen Gebieten (wenn überhaupt notwendig) sollte nicht zur Identifikation von Risikogebieten in einem sehr detaillierten Maßstab führen, sondern zu Prioritäten im Bodenschutz führen. Auf Europäischer Ebene kann die Erstellung einer Karte (Maßstab ~1:500.000), die die Prioritäten im Bodenschutz in den verschiedenen Regionen wiedergibt, vorgesehen werden.*

*Bodenschutz auf ein paar „hot spots“ begrenzt kann globale Umweltphänomene wie etwa den Klimawandel nicht positiv beeinflussen.*

*Die Bestimmung von Risikogebieten unter der Berücksichtigung der in Anhang I aufgelisteten Kriterien (Bodentyp, Bodennutzung und Bodenbedeckung) führt zu Risikogebieten auf Parzellenebene, da diese Kriterien auf dieser Ebene variieren. Ferner führt sie zu zeit- und kostenintensiven Risikogebiets-Identifikationsprozessen und bindet Ressourcen in der Kartierung für eine lange Zeit, statt sie sofort für den Bodenschutz frei zu machen.*

# EUROPÄISCHES-PARLAMENT

2004



2009

DE

---

Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## ÄNDERUNGSANTRAG von:

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

## über/zu

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

---

### (Änderungsantrag 1) Artikel 7

Methode

**Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.**

Methode

**Die Mitgliedstaaten bestimmen die Prioritäten im Bodenschutz gestützt auf Informationen über Boden-Sensibilität, Informationen über den aktuellen Bodenzustand und Informationen über aktuelle und zu erwartende Landnutzungsformen und Landnutzungspraktiken im Maßstab 1:500.000. Werden hierfür Modelle herangezogen, so sind diese zu validieren.**

### *Begründung*

*Die Kommission überlässt anscheinend die maßstäbliche Ebene für die Ausweisung der Risikogebiete den Mitgliedstaaten. In Verbindung mit Artikel 18, der es der Kommission erlaubt den Anhang ohne Konsultation des Parlamentes anzupassen bzw. zu verändern kann die maßstäbliche Ebene der Ausweisung der Risikogebiete nachträglich vorgeschrieben werden. Es ist für die Mitgliedstaaten daher unmöglich die zukünftigen analytischen und administrativen Kosten abzuschätzen.*

*Um die Ziele des Bodenschutzes zu erreichen sollte die Methode zur Bestimmung der Prioritäten im Bodenschutz harmonisiert werden.*

*Die Prioritäten im Bodenschutz in einer bestimmten Region sollen unter Zuhilfenahme der Bodensensibilitäts-Informationen, Informationen über aktuelle und zukünftig erwartete Landnutzungsmuster / Landnutzungspraktiken bestimmt werden.*

# EUROPÄISCHES-PARLAMENT

2004



2009

DE

---

Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## ÄNDERUNGSANTRAG von:

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

über/zu

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

---

### (Änderungsantrag 1) Artikel 8

**Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von  
Erosion, Verlusten organischer Substanzen,  
Verdichtung, Versalzung und Erdbeben**

**Bodenschutz - Prioritäten -  
Maßnahmenprogramme**

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessene Rechnung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten **Maßnahmenprogramme zum Schutze des Bodens auf. In Anhang III sind unverbindliche „Best Practise Modelle“ für Maßnahmen und Maßnahmenprogramme bezüglich der Prioritäten im Bodenschutz aufgelistet.**

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessene Rechnung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

3. **Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt**, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für **jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele** sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

3. **Bezugnehmend auf die Prioritäten im Bodenschutz basierend auf unterschiedlichen Boden-Sensibilitäten** können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für **jede ermittelte Priorität Ziele** sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

#### *Begründung*

*Der derzeitige Artikel 8 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6 bezüglich der Umsetzung die Notwendigkeit der Erstellung von Maßnahmen und Maßnahmenprogrammen für Risikogebiete auf Parzellenebene. Es ist schwer vorzustellen wie Maßnahmen auf dieser räumlich so kleinen und permanent im Bodennutzungs-Wandel befindlichen Ebene erstellt und administriert werden sollen und mit welchen Kosten das verbunden ist. Mit der Erstellung dieser Dokumentation verbundene Zeitverluste würden unmittelbar einsetzende Maßnahmen verhindern.*

*Maßnahmen und Maßnahmenprogramme wie Incentives (siehe Anhang III) und Förderprogramme, die die Prioritäten im Bodenschutz ansprechen, bewirken eine Motivation der Landbesitzer und Landnutzer zu Maßnahmen im Bodenschutzinteresse und tragen dazu bei, dass diese zu bodenschutzentsprechenden Landnutzungsformen wechseln.*

*Solche Programme bewahren den Wert des Bodens oder erhöhen ihn sogar.*



Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## ÄNDERUNGSANTRAG von:

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

über/zu

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

---

### (Abänderung) Artikel 16

#### Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

- a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;
- b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Risikogebiete**;
- c) **die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode**;
- d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;
- e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;
- f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;
- g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.

2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von

#### Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

- a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;
  - b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Prioritäten im Bodenschutz**;
  - c) **„Best Practise Modelle“ aus ihrem gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramm**;
  - d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;
  - e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;
  - f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;
  - g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung. **Allfällige für Punkt b), c) und e) benötigten Karten werden im Maßstab 1:500.000 erstellt.**
2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von

einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.

einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.

**3. Die Maßnahmen und Maßnahmenprogramme können von den Mitgliedstaaten evaluiert und der Kommission übermittelt werden. Bei Erfolg werden sie als „Best Practise Modelle“ dem Anhang III beigefügt.**

#### *Begründung*

*Die Berichterlegung der Mitgliedstaaten soll die Prioritäten im Bodenschutz auf regionaler Ebene beschreiben. Zum gegenseitigen Informationsaustausch und für die Implementierung von Lernschleifen, die die Verbesserung des Bodenschutzes in Europa garantieren, ist ein gemeinsamer Maßstab sinnvoll.*

*Skizze der Lernschleifen: Maßnahmenprogramme, die sich bewährt haben, können gemäß Artikel 8 Abs.4 in den Anhang III als Best Practise Modelle aufgenommen werden. Sie können als den Mitgliedstaaten als Beispiel dienend, aufgegriffen und durch eigene Erfahrung verbessert werden und so verbessert wieder in den Anhang III gelangen. Dies führt zu einer iterativen Harmonisierung des Bodenschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf freiwilliger Basis.*





Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## ÄNDERUNGSANTRAG von:

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

über/zu

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

---

### (Änderungsantrag 1) Artikel 18

Durchführung und Anpassung an den  
technischen Fortschritt

1. Die Kommission kann **Anhang I** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.
2. **Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.**
3. **Binnen vier Jahren nach [Inkrafttreten] erlässt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 zwecks Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 die nötigen Vorschriften zur Qualität von Daten und Metadaten, zur Verwendung von Daten aus der Vergangenheit, zu Methoden, zum Zugang und zu Datenaustauschformaten.**

Durchführung und Anpassung an den  
technischen Fortschritt

1. Die Kommission kann **Anhang III** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.  
**gelöscht**

### *Begründung*

*Die Änderung von Anhang I kann unter Umständen zu einer inhaltlichen Änderung der RL führen. Dies kann zu einer neuerlichen Konzentration auf Aufnahmen, Kartierungen und Analysen führen, was einen zeitweiligen Stillstand im Bodenschutz bedeuten kann. Die Anpassung von „Best Practise Modellen“ an den Stand der Wissenschaft und Technik unterstützt den Fortschritt im Bodenschutz.*



Ausschuss: C08:Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittel

Datum: Mittwoch, 11. Juli 2007

## **ÄNDERUNGSANTRAG von:**

zum ENTWURF EINES BERICHTS/  
EINER STELLUNGNAHME von

PE

**über/zu**

Vorschlag für eine Richtlinie

KOM/SEC/SYN: (06): 232

Dok C6:

Unterschrift:

---

(Änderungsantrag 1)  
Anhang III (neu)

### **Bodenschutz durch Best Practise Modelle**

**„Best Practise Modelle“ für Incentives und Förderprogramme mit flächendeckender Auswirkung auf die Prioritäten für den Bodenschutz:**

#### **Erosion**

**Terrassenbewirtschaftung  
Bodenbedeckung (z.B.: Weinbau, Obstbau, Zwischenfrucht, Untersaat,...)  
Förderung von Landschaftselementen (z.B.: Feldgehölze und -haine, Baumreihen, Hecken, Raine)  
Umwandlung stark hängiger Äcker in Grünland  
...**

#### **Verluste organischer Substanzen**

**Humuswirtschaft  
Bodenbedeckung  
Gründüngung  
Extensivierung der Bodenbearbeitung  
...**

#### **Verdichtung**

**Ökologische (extensive) Grünlandwirtschaft  
Bodenbearbeitungsmaßnahmen**

...

**Versalzung**

**Bewässerungsmaßnahmen**

...

**Erdrutsche**

**Bodenbedeckung (keine Schwarzbrachen)**

**Terrassenbewirtschaftung**

**Förderung von Landschaftselementen (z.B.:  
Feldgehölze und -haine, Baumreihen, Hecken,  
Raine)**

**Aufforstung**

### *Begründung*

*Der abgeänderte Artikel 8 verweist auf den Anhang III, in dem unverbindliche “Best Practise Modelle” für Incentives und Maßnahmenprogramme mit flächendeckender Wirkung, die die Prioritäten im Bodenschutz ansprechen, angeführt werden. Im Gegensatz zu kurzfristigen Maßnahmen gewährleistet eine ökologisch balancierte Landnutzung (Stichwort: Ökologisierung) umfassenden und langfristig nachhaltigen Bodenschutz.*